jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/19 13Os148/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1994

Norm

StPO §44

Rechtssatz

Der einmal bestellte Verteidiger bedarf zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen keiner besonderen Vollmacht und ist deshalb auch ohne den Willen seines Mandanten für diesen Rechtsmittel anzumelden und auszuführen berechtigt, die für diesen auch wirksam sind, solange der Mandant nicht gegenüber dem Gericht eine widersprechende Erklärung abgibt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 148/94
  Entscheidungstext OGH 19.10.1994 13 Os 148/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096730

Dokumentnummer

JJR_19941019_OGH0002_0130OS00148_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at